



Ausführungsbestimmungen zur Parkkartenverordnung (AB PKV)

vom 3. Dezember 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 27. November 2011 mit Anhang Teilkraftsetzung Parkkartenverordnung 2025²,

*beschliesst*³:

A. Abgabe in elektronischer Form

Art. 1 ¹ Die Dienstabteilung Verkehr kann Bewilligungen gemäss Form Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) mit Anhang Teilkraftsetzung Parkkartenverordnung 2025⁴ (nachfolgend: Anhang Parkkartenverordnung) in elektronischer Form abgeben.

² Die Stadtpolizei ist zuständig für die Kontrolle der Bewilligungen in elektronischer Form und die Strafverfolgung.

B. Bewilligungen Taxistandplätze

Art. 2 ¹ Die Dienstabteilung Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für Taxistandplätze (Standplatzbewilligungen) gemäss Art. 38 i. V. m. Art. 2–14 Anhang Parkkartenverordnung und dem Gebührenrahmen Taxistandplätze Anhang Parkkartenverordnung. ^{Zuständigkeit}

² Die Stadtpolizei ist zuständig für die Kontrolle der Standplatzbewilligungen und die Strafverfolgung.

Art. 3 ¹ Die Gebühren für Taxistandplätze betragen Fr. 480.– pro ^{Gebühren} Jahr.

² Wird eine Jahresbewilligung für ein laufendes Kalenderjahr erteilt, bemisst sich die Gebühr:

- a. aus einem Zwölftel der Gebühr für einen angebrochenen Monat; und

¹ AS 101.100

² AS 551.310

³ Begründung siehe STRB Nr. 3948 vom 3. Dezember 2025.

⁴ vom 27. November 2011, AS 551.310.

b. anteilmässig für die verbleibenden Kalendermonate.

³ Die Bewilligung wird nur abgegeben, wenn die Gebühren beglichen sind.

Rückerstattung Art. 4 ¹ Bei Rückgaben von Standplatzbewilligungen werden die Gebühren für nicht in Anspruch genommene, volle Kalendermonate anteilmässig zurückerstattet.

² Wurden Standplatzbewilligungen als Karten abgegeben, wird die Gebühr nur gegen Rückgabe der Originale zurückerstattet.

³ Die Rückerstattung erfolgt bargeldlos auf ein Bank- oder Postkonto.

C. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen Art. 5 ¹ Taxifahrende können bis zum 30. April 2026 Taxistandplätze nutzen, wenn sie:

- a. über einen kantonalen Taxiausweis verfügen;
- b. über eine kantonale Taxifahrzeugbewilligung verfügen; und
- c. bis zum 30. April 2026 ein Gesuch für eine Standplatzbewilligung gemäss Art. 38 Anhang Parkkartenverordnung eingereicht haben.

² Taxifahrende mit kantonalem Taxiausweis und kantonaler Taxifahrzeugbewilligung können die Taxistandplätze ohne die vorgängige Einreichung eines Gesuchs gemäss Abs. 1 lit. c bis zum 31. Januar 2026 nutzen, wenn sie über eine Standplatzbewilligung mit Gültigkeit per 31. Dezember 2025 (Stichtag) verfügen.

Inkrafttreten Art. 6 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.